

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 197

Herbst 2022

Jahrgang 48



norla[®]

MESSE
Rendsburg

**1.-4.
September**

**Landwirtschaft
Haus & Garten
Ernährung
Energie**

**Täglich von 9 bis 18 Uhr
Messegelände Rendsburg**

Eintritt: 10 €
Schüler, Azubis und Studenten: 5 €

**Tickets ab sofort auf
www.norla-messe.de**

DEINE TICKETS
TICKETSALEMANAGEMENT

■ Bauernverband startet Prozess „Zukunftsbauer“

Rukwied: Brauchen starke Beteiligung auf allen Ebenen

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Bauernverbandes hat in Lübeck mit überwältigender Mehrheit den Vorschlägen und Empfehlungen der AG Zukunftsbauern zugestimmt und gibt damit den Startschuss für den vorgeschlagenen Prozess „Zukunftsbauer“.

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, sieht in dieser Graswurzelbewegung den richtigen Weg: „Diese Vorschläge kommen von Bäuerinnen und Bauern, die sich in der AG Zukunftsbauer eingebracht haben. Das sind Ideen von Bauern für Bauern, für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre Betriebe und sich selbst weiterentwickeln wollen. Ziel ist es, mehr Wertschätzung, aber auch mehr Wertschöpfung auf die Höfe zu bringen. Dafür brauchen wir jetzt eine starke Beteiligung auf allen Ebenen.“

Der Deutsche Bauernverband wurde beauftragt, zusammen mit den Landesverbänden die weitere Umsetzung und neue Ideen auf den Weg zu bringen, die ein gewandeltes Selbst- und Rollenverständnis zum Ausdruck bringen. Die Projektvorschläge der AG Zukunftsbauern werden dafür genutzt. Dieses neue Selbst- und Rollenverständnis soll auch zur Grundlage für die politische Arbeit und Kommunikation des Verbandes gemacht werden. Es ist vorgesehen, dafür auch personelle und organisatorische Ressourcen bereitzustellen. Für Landes- und Kreisverbände soll ein Werkzeugkasten entwickelt werden, mit dem die Idee Zukunftsbauer verbreitet und vor Ort mit den Mitgliedern diskutiert und umgesetzt werden kann.

Weitere Informationen zu den Ergebnissen der AG „Zukunftsbauern“ finden Sie unter www.bauernverband.de

DBV-Pressestelle

■ DBV fordert Kurswechsel bei EU-Naturschutzpaket

Rukwied: Diese Politik muss dringend korrigiert werden

In den Ende Juni vorgestellten Vorschlägen der EU-Kommission für die Naturwiederherstellung (Nature Restoration Law) sowie zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (Sustainable Use Regulation) sieht der Deutsche Bauernverband nach wie vor einen fundamentalen Widerspruch zu den aktuellen globalen Herausforderungen der Ernährungssicherung.

Dazu der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, im Rahmen einer DBV-Presskonferenz: „Was die EU-Kommission mit ihren Vorschlägen zu einer pauschalen Halbierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie der verstärkten Stilllegung von Flächen auf den Weg bringen will, würde dazu führen, dass unsere Eigenversorgung in Europa erheblich zurückgeht und der Importbedarf deutlich ansteigt. Damit würde nicht nur die eigene Versorgungssicherheit und die politische Stabilität in Europa ins Wanken gebracht – auch die Ernährungssituation in Ländern des globalen Südens würde weiter verschärft. Diese Politik muss dringend korrigiert werden. Nicht zuletzt führt auch der Krieg in der Ukraine auf dramatische Weise vor Augen, dass Versorgungssicherheit keine Selbstverständlichkeit ist.“

Bauernpräsident Rukwied betont, dass der Schutz von Umwelt, Klima und Biodiversität nach wie vor weit oben auf der Agenda der deutschen Bauern stehe. „Unsere Bäuerinnen und Bauern haben den Einsatz und die Risiken bei der Verwendung von Pflanzen-

schutzmitteln in der Vergangenheit bereits deutlich reduziert und erbringen zahlreiche Leistungen beim Umwelt- und Naturschutz. Verstärkte Stilllegungen von Flächen sowie pauschale Reduktionsziele sind aber in Zeiten von globalen Versorgungskrisen weder zielführend noch verantwortbar“, so Rukwied weiter.

Hintergrund: Am 22. Juni 2022 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag über ein „Nature Restoration Law“ mit verbindlichen Zielen für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen – insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen – mit dem Ziel vorgelegt, bis 2030 auf wenigstens 20 Prozent der EU-Land- und Meeresgebiete und bis 2050 auf allen beschädigten Ökosystemen Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Ebenfalls wurde ein Verordnungsvorschlag zur Verringerung des Einsatzes und des Risikos von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht, welcher ein allgemeines Reduktionsziel von 50 Prozent weniger Pflanzenschutz nach Menge und Risiko, mit dem Teilziel 50 Prozent Reduktion auch bei „besonders gefährlichen“ Wirkstoffen sowie ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in geschützten Gebieten beinhaltet. Die Maßnahmen sollen der Umsetzung des Green Deals und der Biodiversitätsstrategie dienen.

DBV- Pressestelle

■ Auszahlung der Energiepreispauschale durch Arbeitgeber

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wird Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum 2022 einmalig eine steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 Euro gewährt. Diese ist von den Arbeitgebern an die Arbeitnehmer im Rahmen der monatlichen Vergütung ausbezahlen, und zwar mit der ersten, nach dem 31. August 2022 vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung. Allerdings muss der Arbeitgeber hier nicht in Vorleistung gehen, sondern er kann die Pauschale zuvor von der Lohnsteuer-vorauszahlung abziehen.

Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale, wenn sie am 1. September 2022 in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder als geringfügig Beschäftigte pauschal besteuert werden. Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert (zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an). Die Pauschale stellt kein Arbeitsentgelt dar und ist somit sozialversicherungsfrei.

Die Auszahlung der Energiepreispauschale wirft zahlreiche Anwendungsfragen auf, insbesondere zur Auszahlung durch die Arbeitgeber. Zur Beantwortung dieser Fragen hat das Bundesfinanzministerium einen Katalog mit Fragen und Antworten veröffentlicht. Unter II. werden Angaben zur Anspruchsberechtigung und unter VI. Konkretisierungen zur Auszahlung an Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber gemacht.

Die FAQ können Sie unter folgendem Link abrufen: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html.

Alice Arp, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

■ Agrardieselantrag 2021 jetzt in Angriff nehmen: Abgabefrist 30.09.2022

Die Anträge für die Agrardieselrückvergütung für das Verbrauchs Jahr 2021 sind in der Kreisgeschäftsstelle verfügbar.

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2022

in Schleswig-Holstein (Stand 09.05.2022)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2022.)



N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)	

- (1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg P₂O₅ \ 100 g Boden (DL-Methode)).
- (2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.
- (3): Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.
- (4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen



Tierwohl & Technik - für die Besten im Stall

Jöhnk und das Lely Center Böklund begrüßen Sie vom 01. bis 04. September auf der Norla 2022! Fläche V, Stand 4, 9

- **Landwirtschaftliche Maschinen & Geräte:** Wir präsentieren neue Technik von Massey Ferguson, Kuhn, DAMMANN, Giant uvm.
- **Milchviehstall live mit echten Kühen:** Erleben Sie den Lely Astronaut A5 Melkroboter, sowie den Lely Discovery 90SW Spaltenreiniger und den Lely Juno Futteranschieber live in Aktion!

Mehr Informationen unter:
www.joehnk-boeklund.de & www.lely.com/boeklund



Jöhnk seit 1905


Lely Center Böklund

■ Wahlen im Bauernverband Schleswig-Holstein

Frauen erwünscht

Seit über 75 Jahren gibt es nun den Bauernverband Schleswig-Holstein. Alle fünf Jahre wird auf allen Organisationsebenen gewählt. Urdemokratisch wird dabei „von unten nach oben“ gewählt, von der Orts- über die Bezirks- und Kreisebene bis hin zum Präsidenten und dem Landesvorstand. Im Herbst dieses Jahres ist es wieder soweit.

Ab Oktober 2022 werden zunächst auf Ortsebene der Ortsvertrauensmann bzw. die Ortsvertrauensfrau gewählt. Die Ortsvertrauensmänner und -frauen und ihre Stellvertreter/Innen bilden zusammen mit dem dreiköpfigen Bezirksvorstand den Bezirkshauptausschuss. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksmitgliederversammlung gewählt.

Zusammen mit dem/der Bezirksvorsitzenden werden weitere Mitglieder in die nächst höhere Ebene, den Kreishauptausschuss entsandt. Dieser wählt aus seiner Mitte einen siebenköpfigen Kreisvorstand. Der Kreisvorsitzende wird zusammen mit weiteren zu wählenden Delegierten aus dem Kreishauptausschuss in das formal höchste Gremium des Verbandes, den Landeshauptausschuss entsandt.

Der Landeshauptausschuss ist zuständig für viele richtungsweisende Entscheidungen der Verbandsarbeit. Dazu gehören verbandspolitische Grundsatzbeschlüsse genauso wie der Haushalt, Mitgliedsbeiträge oder die Besetzung der Fachausschüsse. Außerdem wählt der Landeshauptausschuss aus seiner Mitte den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten sowie die sechs weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Vereinssatzung des Bauernverbandes begrüßt ausdrücklich die Mitgliedschaft und Mitarbeit von Frauen und Männern. So ist wählbar auch der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner / in eines wählbaren Mitgliedes oder ein dauerhaft beschäftigter Betriebsleiter. Dies gilt allerdings nicht für die Wahl zum Landesvorstand. Für die Wählbarkeit ab der Kreisebene ist ferner Voraussetzung, dass der Kandidat wirtschaftender Landwirt oder persönlich haftender (Mit-)Gesellschafter einer Personengesell-



schaft ist und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze gilt auch für dauerhaft beschäftigte Betriebsleiter sowie für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner/innen.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein ist kein „Altherrenverein“ und will es auch nicht werden. Die Belastung durch Familie und Betrieb ist aber leider gerade bei jungen Frauen und Männern auf den Betrieben am höchsten und lässt mitunter wenig Freiraum für ehrenamtliches Engagement. Trotzdem ist insbesondere diese Gruppe der Mitglieder aufgerufen, sich für Positionen in der berufsständischen Vertretung zur Wahl zu stellen. Gerade das Engagement für den Berufsstand und die vielfältigen Möglichkeiten der Mitwirkung bereichern persönlich und beruflich. Der Austausch mit Berufskollegen und die Entwicklung von Positionen und Perspektiven erweitert die Kenntnisse und bildet fort. Und von der Mitgestaltung und den zahlreichen Informationen kann letztendlich auch wieder der Betrieb profitieren.

Michael Müller-Ruchholtz, BVSH

■ ENDO-SH, die digitale Düngerdatenbank wird Pflicht

Die Verpflichtung, eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen, anschließend die tatsächliche Düngung zu dokumentieren sowie die Berechnung der 170 kg N-Obergrenze je Hektar für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger sind die Kernelemente des aktuellen Düngerechts.

Diese Düngedokumentationen des jeweiligen Kalenderjahres sollen zukünftig bis zum Ablauf des 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres von allen Betrieben, die nach Düngeverordnung dazu verpflichtet sind, in ENDO-SH elektronisch gemeldet werden. Eine Landesmeldeverordnung befindet sich aktuell in Vorbereitung. Die erste Meldung soll bis zum Ablauf des 31. März 2023 für das aktuelle Düngejahr 2022 erfolgen.

Die Datenbank soll zur Erfassung landesweiter Daten von Nährstoffbedarf und -einsatz dienen. Das bedeutet, dass alle Betriebe, die nach Dünge-VO eine Düngebedarfsermittlung erstellen müssen, diese bis 31.03. in die Datenbank übertragen und dort

auch bis zu diesem Termin die Düngerausbringung schlaggenau hinterlegen müssen.

Das Programm steht unter www.endo-sh.de ab sofort für die Düngebedarfsermittlung und Düngedokumentation zur Verfügung. Das Modul zur Erfassung der betrieblichen N-Obergrenze (170 kg N/ha) wird zu einem späteren Zeitpunkt freigeschaltet. Der Zugang zu der Datenbank erfolgt mit BNrZD und Passwort, wie beim Zugang zum Sammelantrag.

Die Verwaltung erhält mit der Datenbank einen vollständigen Einblick in Düngbedarf und -ausbringung! Wir empfehlen daher, unbedingt die Düngbedarfsermittlung zu überprüfen und mit den Aufzeichnungen zur Düngerausbringung abzugleichen. Bitte prüfen Sie bei der Gelegenheit auch, ob neue Bodenproben gezogen werden müssen. Diese sind für jeden Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre zu nehmen.

Jens Rosenplänter

■ Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht

Seminartermin am 21. September für 2022

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngeberatung vorhalten und diesen alle drei Jahre erneuern.

Angesprochen für den Schulungstermin sind alle betroffenen Betriebe. Auch Betriebe, die 2022 beispielsweise erstmalig Flächen in der N-Kulisse hinzubekommen haben oder Betriebsleiter, die 2022 einen Betrieb übernehmen haben, müssen in diesem Jahr an einer Düngeberatung teilnehmen. Die Landwirtschaftskammer bietet dazu im Herbst folgenden Seminartermin an:

- **21. September Webseminar über Zoom:**
Die Düngeberatung findet von 9:00 bis 13:15 Uhr statt.

Für die Teilnahme ist ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>.

Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €. Bei Fragen ist Ansprechpartner: Peter Lausen, Tel. 04331 9453-341, plausen@lksh.de

Diese verpflichtende Beratung wurde vom Land der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen. Die Teilnahme an der Düngeberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen.

Die Nichtnachweisung einer Bescheinigung ist ab diesem Jahr Cross- Compliance und im Sinne des Ordnungsrechtes relevant und führt zu einem Verstoß.

Peter Lausen, Landwirtschaftskammer SH

Nachruf

am 19. Juni 2022 ist der Landwirt

Johannes Friedrich Greggersen

Schwackendorf

verstorben.

Herr Greggersen hat sich ehrenamtlich sehr engagiert für den landwirtschaftlichen Berufsstand eingesetzt. Von 1963 bis 1993 war Herr Greggersen auf Orts- und Bezirksebene für den Kreisbauernverband tätig.

Von 1972 bis 2005 war Herr Greggerson stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Betriebshilfsdienste im Kreisteil Flensburg. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Karen Clausen-Franzen
Kreisvorsitzende
KBV Flensburg

Jens Rosenplänter
Kreisgeschäftsführer
KBV Flensburg

Johannes Marxen

Vorsitzender

Arbeitsgemeinschaft der Betriebshilfsdienste
im Kreis Schleswig-Flensburg

Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.

Morgen
kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp



VR Bank
Nord eG



vrbanknord.de

■ Bundesrat verabschiedet AVV Gebietsausweisung

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) zugestimmt (Beschlussfassung). Bei einer Probeabstimmung am Vortag kam noch keine Mehrheit zustande, weil sich dem Vernehmen nach die Länder mit Unionsbeteiligung enthalten hatten. In der offiziellen Abstimmung wurde die AVV GeA mit breiter Mehrheit angenommen. Damit wurde ein weiterer Schritt getan, um das gegen Deutschland laufende Vertragsverletzungsverfahren perspektivisch zu beenden. Eine konsolidierte Fassung der AVV GeA liegt noch nicht vor.

Protokollerklärung der Bundesregierung

Zur Zustimmung bewegt hat wohl auch eine Protokollerklärung der Bundesregierung, in der diese zusichert, noch in diesem Jahr das Thema Verursachergerechtigkeit auf den Weg zu bringen: „Um das Prinzip der Verursachergerechtigkeit zu stärken, wird die Bundesregierung das geplante bundesweite Nährstoffmonitoring zur Düngeverordnung einschließlich des im Koalitionsvertrag verankerten Nährstoffidentifikationssystem, die Überarbeitung der Stoffstrombilanzverordnung sowie die verschiedenen Länderansätze noch in diesem Jahr anstoßen und zeitnah zusammenführen, um in enger Abstimmung mit der EU-Kommission ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System für eine Maßnahmendifferenzierung zu entwickeln.“

Inhalt und wichtigste Änderungen der AVV GeA

1. Mit der Novellierung der AVV GeA wird u.a. die von der EU-Kommission kritisierte Methodenvielfalt bei der Ausweisung angegangen. Demnach müssen alle Bundesländer spätestens ab 2025 das geostatistische Regionalisierungsverfahren anwenden. Für das Verfahren wird eine sehr hohe Messstellendichte benötigt. In Schleswig-Holstein wird derzeit geschätzt, dass insgesamt 640 Messstellen gebraucht werden. Das Ausweisungsmessnetz für die AVV GeA umfasst bislang 225 Messstellen, die alle „nur“ in den roten/gefährdeten Grundwasserkörpern liegen. Bis zur Einführung des neuen Verfahrens können die Bundesländer auch die bisherigen zur Ausweisung genutzten Verfahren nutzen, um die gefährdeten Gebiete auszuweisen. Schleswig-Holstein wird weiterhin die Abgrenzung der Nitrat-Kulisse nach hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien vornehmen.
2. Ein weiterer Kritikpunkt der EU-Kommission war die Berücksichtigung von statistischen Daten und Bewirtschaftungsdaten bei der Ausweisung. Somit wird mit der überarbeiteten AVV GeA die Kulisse weiterhin durch die in Punkt 1. angeführten Methoden um die belasteten Messstellen ausgewiesen, es ist jedoch nicht mehr möglich – wie bisher – Flächen innerhalb der Kulisse, die nicht zur Belastung des Grundwassers beitragen, auszunehmen. Diese fehlende Verursachergerechtigkeit wurde u.a. vom DBV in der Stellungnahme im Zuge der Verbändeanhörung stark kritisiert.
3. Hinzu kommt durch die Novellierung der AVV GeA die Berücksichtigung von denitrifizierenden Verhältnissen an den Messstellen. Für Schleswig-Holstein bedeutet das, dass – wie in der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – die N2-Argon-Methode angewendet werden kann. Mit dieser Methode kann der Nitratgehalt an einer Messstelle vor Denitrifikation des

Nitrats im Grundwasser ermittelt werden. Damit werden etwa 20 Messstellen den Schwellenwert von 50 mg Nitrat/l (oder 37,5 mg Nitrat/l und steigender Trend) übersteigen und die Ausweisung einer Nitrat-Kulisse nach sich ziehen.

Anpassung der Landes-Düngeverordnung

Die Bundesländer sind nun dazu verpflichtet, ihre Gebietsausweisungen in den Landes-Düngeverordnungen anzupassen. Die neue Landes-Düngeverordnung bzw. die neue Nitrat-Kulisse wird frühestens am 1. Dezember 2022 in Kraft treten. Eine Kartendarstellung der neuen Kulisse liegt derzeit noch nicht vor.

Bewertung

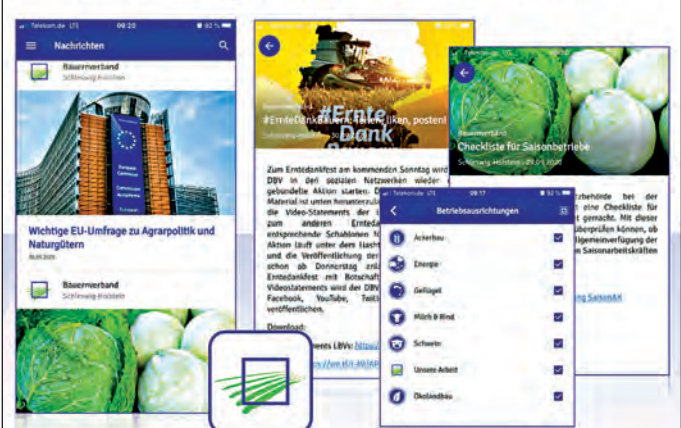
Durch die Änderungen in der AVV GeA wird die Nitrat-Kulisse in Schleswig-Holstein von bislang 5,4 auf dann 10 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche steigen. Diese Verdopplung kommt in Schleswig-Holstein v.a. dadurch zustande, dass die Denitrifikation an den Messstellen berücksichtigt wird und die Messwerte dadurch an noch mehr Messstellen den erlaubten Grenzwert übersteigen.

Wichtig ist jetzt, dass gewässerschonend wirtschaftende Betriebe in der Kulisse die Möglichkeit erhalten, von den zusätzlichen Maßnahmen in der Nitrat-Kulisse befreit zu werden – denn das soll nach Maßgabe der EU-Kommission möglich sein. Dafür jedoch benötigt Deutschland bzw. die Bundesländer zuerst digitale Plattformen, in denen die betriebsspezifischen Düngedaten gesammelt und analysiert werden. Nach Willen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und der Bundesregierung soll dieses Vorgehen zeitnah umgesetzt werden. In Schleswig-Holstein wird bereits die Plattform ENDO SH entwickelt, in der alle Betriebe erstmals zum 31. März 2023 ihre Düngedaten zur Düngebedarfsermittlung, zu den Düngemaßnahmen, zur Weidehaltung und gegebenenfalls zur betrieblichen Obergrenze eingeben müssen. Damit die Betriebe die Möglichkeit erhalten, durch Vorlage der Daten von den zusätzlichen Auflagen in der Nitrat-Kulisse befreit zu werden, muss jedoch die Düngeverordnung geändert werden – es ist also kein Vorhaben, welches von jetzt auf gleich seine Wirkung entfaltet.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Bauern.SH Nachrichten-App

Schnell, mobil, kostenlos



Laden im App Store

JETZT BEI Google Play

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Ausschlussfrist: 9. September 2022

Stand 22. Juli 2022

Antragsteller/in:	
Name, Vorname	BNR-ZD
Straße, Nr.	Telefon / FAX
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume, Außenstelle _____

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperrfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2022) genutzten Flächen außerhalb der Nitratkulisse im Herbst/Winter 2022/2023.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) genutzten Flächen innerhalb der Nitratkulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2022/2023.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2023 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für **Flächen außerhalb der Nitrat-Kulisse** folgende Bedingungen gelten:

- nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: 1. November 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2022 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien ist eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich.

Mir ist bekannt, dass für **Flächen innerhalb der Nitratkulisse** folgende Bedingungen gelten:

- nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2022 bis zum Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2022 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2023** (regulärer Zeitraum: nach dem Ablauf des 1. Oktober 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung;
- das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ ist aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen außerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) und Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2022) zulässig.

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2022) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2022) zulässig. Die Sperrfristen für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchtenernte 2022 in Schleswig-Holstein (Stand 09.05.2022)

(Dieses Schema gilt ausschließlich für die Herbstdüngung 2021)

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchternte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Für das Frühjahr 2023 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2020 erstellt werden.

Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist, in der N-Bedarfsermittlung nach § 4 im Frühjahr 2023 vollumfänglich angerechnet werden.

Betriebsnummer:	
Datum der Bedarfsermittlung:	

[illegible]

(1) Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2020 dürfen nach der Hauptfruchternte auf Ackerland Düngemittel mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngebedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg $\text{NH}_4\text{-N/ha}$) bis zum Ablauf des 01. Oktober zu Winteraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.

In der N-Kulisse N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit Nmin (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

Anmerkung: Eine Stickstoffbedarfsermittlung für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost ist nicht erforderlich. Erfolgt eine Auffbringung im Herbst, sind die Nährstoffe im Folgejahr nach Mindestwirksamkeit Düngeverordnung, sowie 10 % der Gesamt-N-Menge anzurechnen. In der N-Kulisse ist die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Herbst auf 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt!

(2) Nach folgenden Kulturen liegt kein N-Bedarf vor: Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 %, Dauergrünland.

(3) Bei langjähriger organischer Düngung liegt kein Stickstoffdüngungsbedarf im Herbst vor. (Definition liegt vor bei $\geq 36 \text{ mg P}_{2,6} / 100 \text{ g Boden (DL-Methode)}$))

(4) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

Hinweis: Das ausgefüllte Rahmenschema ersetzt nicht die Dokumentation der tatsächlichen Düngung! Diese muss daneben spätestens 2 Tage nach erfolgter Düngerausbringung im Betrieb vorliegen.



Vorstand des KBV Schleswig (Hans-Werner Clausen, Jörg Struve, Hans-Nico Matthiesen, Klaus-Peter Dau) mit Geschäftsführer Bernd Thomsen (3. v.r.) und dem Vorstand der Stiftung Naturschutz (Sandra Redmann, Ute Ojowski, Walter Hemmerling). Foto. Dr. Susanne Werner

■ Treffen KBV SL und KBV RD/Eck mit der Stiftung Naturschutz zum Thema KlimaFarm und Moorschutz

Am 24.06.2022 trafen sich die Vorstände der Kreisbauernverbände Schleswig und Rendsburg-Eckernförde mit dem Vorstand der Stiftung Naturschutz zur Vorstellung des Projektes „KlimaFarm“ und zum Austausch über das Programm „Biologischer Klimaschutz“. Die KlimaFarm ist ein für 10 Jahre vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördertes Pilotprojekt in Erfde, das sowohl eine ökonomische als auch eine ökologisch tragfähige Nassgrünlandbewirtschaftung auf Moorböden unter Einsparung/Vermeidung von CO2-Emissionen entwickeln soll. Hierin sollen sowohl Moorböden vernässt und artenreiches Grünland entstehen, als auch Erntetechniken auf vernässten Moorböden optimiert und Erntegut zu Graspapier oder zu Pflanzenkohle verarbeitet sowie fachbereichsübergreifende Problem-Lösungs-Konzepte („Hackatons“) entwickelt werden.

Im Gespräch in Tetenhusen (KBV Schleswig) bestand Einigkeit darüber, dass die Ziele des Klimaschutzes nur gemeinsam und im Dialog als Herausforderung für die Region erreicht werden können. Voraussetzung im erfolgreichen Moorbodenschutz sei immer die Kooperation auf freiwilliger Basis mit den Landwirten an den jeweiligen Standorten. Es dürfe nicht das Ziel zum Schutz des Klimas sein, auf die Aufgabe der wirtschaftenden Betriebe zu hoffen, um die zu schützenden Moorflächen zu erhalten. Es müsse in dem Projekt auch darum gehen, neue Ansätze und Überlegungen im Flächenmanagement zu denken und umzusetzen. So sei es geboten zur Zielerreichung den wirtschaftenden Betrieben einen funktionierenden Flächentausch anbieten zu können oder, soweit dies nicht möglich sei, auch das „Herauskaufen“ gesamter Betriebe samt Hofstelle zur Standortverlagerung und Neuansiedlung zu realisieren, so der Anspruch des Kreisvorsitzenden Klaus-Peter Dau.

Dr. Susanne Werner, BVSH



Lieber Landwirt, liebe Landwirtin in der Eider-Treene-Sorge Region,

Im Rahmen meiner Masterarbeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die ich in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur anfertige, untersuche ich Ihre Einschätzungen und Meinungen zu nasser Moorbodenbewirtschaftung. In diesem Zusammenhang lade ich Sie herzlich ein, an einer Umfrage zu diesem Thema teilzunehmen:

<https://forms.gle/JuDcHvQP1bFFUMd29>

Der Link führt Sie zu einer **Online-Umfrage**, die ca. 12 Minuten dauert, dieses Format erleichtert mir die Auswertung. Die Umfrage und Auswertung ist anonym, auf Wunsch können Sie am Ende Ihren Namen und eine E-Mailadresse hinterlassen, um über meine Ergebnisse informiert zu werden.

Sie spielen mit Ihrer meist langjährigen Erfahrung in der moorreichen Eider-Treene-Sorge Niederung eine entscheidende Rolle für die zukünftige Gestaltung der Landschaft im schönen Schleswig-Holstein. Gemeinsam mit Ihnen können wir Chancen für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein besser nutzen und Problemen vorbeugen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

Luzie Sam

luzie.siegel@gmail.com // 0157 39665371 // Geographie Fakultät CAU Kiel

■ Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Anträge bis 30. September 2022 stellen

Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen, darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) aufmerksam.

Anspruch hierauf hat, wer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen.

Die maximale Geldleistung beträgt zurzeit monatlich 80 Euro für Verheiratete und 48 Euro für Ledige.

Anträge sind bis zum 30. September 2022 zu stellen. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2022 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2022 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Druseltalstraße 51, 34131 Kassel (Tel.: 0561 785179-00, Fax: 0561 7852179-49, Mail: info@zla.de). Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.zla.de.

ZLA



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:
Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung



Wir sind für Sie da!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Telefon **E-Mail/Chat** **WhatsApp**

04621 388-0 ■ info@vr-sl-mh.de

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

Wir ♡ Recycling

BIOMÜLL IST
EIN ROHSTOFF

TRENNEN ROCKT!



Dein Biomüll wird zu Biokompost und Bioenergie. Das ist unser Beitrag zum Klimaschutz.

♥ wir-lieben-recycling.de



■ Knochen, Gräten, Zitrusfrüchte – all das und noch viel mehr gehört in die Biotonne!

Die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg (ASF) setzt sich aktuell gleich mit zwei Kampagnen für die eine bessere Abfalltrennung und somit mehr Klimaschutz ein. Neben der bereits bekannten Kampagne #WIRFUERBIO, die gegen Plastik und andere Störstoffe im Bioabfall kämpft, legt die Kampagne WIR LIEBEN RECYCLING den Fokus generell auf das sortenreine Trennen von Abfall für mehr und ein besseres Recycling. Die Botschaft lautet: „Dein Müll ist ein Rohstoff – Trennen rockt!“. Aus Bioabfall entsteht CO₂-neutrale Energie und Biokompost. Um einen qualitativ hochwertigen Dünger und Bodenverbesserer erzeugen zu können, muss der Rohstoff, also der Bioabfall sauber sein.

Wenn Abfall entsteht, geht es darum, die darin enthaltenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen bzw. zu recyceln. Das gelingt beispielsweise, wenn neben den Gartenabfällen auch sämtliche Nahrungsmittelabfälle wie gekochte Essensreste, Schälabfälle, Bananenschalen oder andere Küchenabfälle über die Biotonne entsorgt werden. Dann können daraus grüne Energie und Kompost werden. Landet der wertvolle Bioabfall im Restmüll, ist er für das Recycling verloren und wird dem natürlichen Biokreislauf entzogen. Die energetische und stoffliche Nutzung von Bioabfällen ist ein Paradebeispiel für nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz.

Mehr Informationen unter www.asf-online.de
Folgen Sie uns auch auf Instagram: [asf_sl_fl](#)
oder Facebook: [asf.sl.fl](#).

■ Wann muss der Führerschein umgetauscht werden?

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68)) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

I. für Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden, gelten folgende Fristen:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht werden muss
vor 1953	19.01.2033
1953 – 1958	19.01.2022 / 19.07.2022
1959 – 1964	19.01.2023
1965 – 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2023 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nach Ablauf der o.g. Frist wird Ihr alter Führerschein ungültig.

Es handelt sich dabei nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Ihre Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung. Der neu ausgestellte Führerschein wird, unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis, auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Wer vergisst, seinen Führerschein umzustellen, muss mit einem Verwarngeld von 10 € rechnen!

Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

■ Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung 2022?

1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse sind die Sperrfristen für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfütterbaulächen und Dauergrünland mit der Düngeverordnung 2020 verlängert worden (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse nur eingeschränkt gestattet. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

a) Ausnahme für die Ausbringung zu Winterraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein Nmin-Wert im Boden des Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vorzufinden ist (s. RS 140/2021).

Herbst/Winter
2022/23

Sperrfristen für Acker- und Grünland 2022/2023
nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung

Bauern.SH
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)												
	Ackerland generell	31.1.									ab Ernte Hauptfrucht		
	Winterraps, Zwischenfrüchte ¹ , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10. ²		
	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									2.10. ²		
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.								16.9.			
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst ⁴	31.1.											2.12.
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland ⁶	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	31.1.										1.11.	
Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)	Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.11. ³	
	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15.10.		
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.									1.10. ⁷		
	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.								15.9. ⁷			
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ^{4,8}	31.1.										1.11.	

- 1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %
- 2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH4-N/ha
- 3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH4-N/ha
- 4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden
- 5 ab 0,5% P2O5 in der Trockenmasse
- 6 keine Herbstdüngung von Winterraps (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)
- 7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH4-N/ha
- 8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

■ **Knickpflege – Regelungen zum seitlichen Einkürzen („Aufputzen“)**

Das Einkürzen der Knickgehölze darf grundsätzlich nur im Abstand von 1 m vom Knickwallfuß senkrecht nach oben, frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand durchgeführt werden.

ABER ... neu für die Praxis ist seit vergangener Knicksaison die Auslegung des MELUND beim seitlichen Einkürzen der Knickgehölze bezüglich des erlaubten Zeitraums:

Demnach darf in den Sommermonaten vom 1. März bis zum 30. September nur noch der letztsaisonale, einjährige Zuwachs der Knickgehölze zurückgeschnitten werden – und zwar nur alle drei Jahre. Das bedeutet, nach Abschneiden dieses letztsaisonalen (einjährigen) Zuwachses in den Sommermonaten gilt dann wieder drei Jahre lang absolutes Schnittverbot. Wichtig: Ein Aufputzen des mehrjährigen Zuwachses in den Wintermonaten (1.10. bis Ende Februar) ist somit innerhalb der kommenden drei Jahre ebenfalls ausgeschlossen, wenn der saisonale Zuwachs im Sommer zurückgeschnitten wurde.

Wurde in den Sommermonaten kein letztsaisonaler Rückschnitt durchgeführt, so darf der mehrjährige Zuwachs der Gehölze, unter Einhaltung des 1-m-Abstandes zum Knickwallfuß, nur noch von 1. Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten werden und das, wie bisher, alle 3 Jahre.

Diese Vorgaben sind sowohl ordnungsrechtlich als auch CC-rechtlich relevant und können mit empfindlichen Bußgeldern und Prämienkürzungen geahndet werden.

Frederike Böttger und Dr. Susanne Werner, bvsh

■ **Deutlich höhere Renten in der Grünen Branche**

Die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) und aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung steigen zum 1. Juli 2022 in Westdeutschland um 5,35 Prozent sowie in Ostdeutschland um 6,12 Prozent.

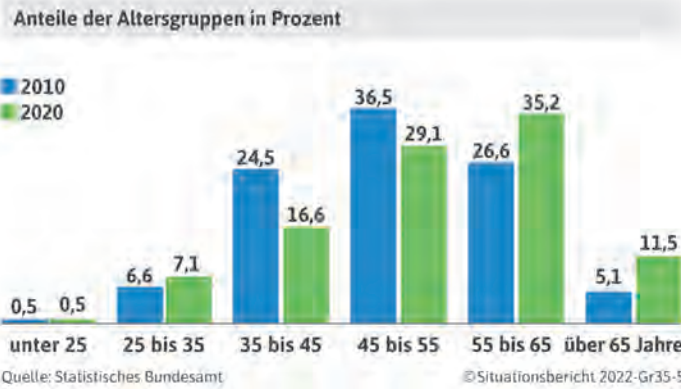
Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird es auch in der Grünen Branche eine der höchsten Rentenanpassungen seit Einführung der sozialen Sicherungssysteme geben. Der allgemeine Rentenwert in der AdL sowie der Anpassungsfaktor für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Renten der Unfallversicherung verändern sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten der Deutschen Rentenversicherung erhöhen.

In der AdL steigt der allgemeine Rentenwert von 15,79 auf 16,63 Euro (West) bzw. von 15,43 auf 16,37 Euro (Ost). Die Renten in Ostdeutschland werden zum 1. Juli 2024 vollständig an das Niveau in Westdeutschland angepasst sein. Ab 1. Juli 2022 beträgt der Unterschied noch 1,4 Prozent.

Alle Rentenbezieher werden bzw. wurden bereits durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Rentenanpassung informiert.

SVLFG

Altersstruktur landwirtschaftlicher Betriebsleiter im Zeitvergleich



■ **Wer haftet im Knick und wie ist die Knickpflege versichert?**

Die Knicks in Schleswig-Holstein erstrecken sich über eine Gesamtlänge von rund 68.000 Kilometern. Arbeiten rund um ihre Nutzung und Pflege gehören bei vielen landwirtschaftlichen Unternehmen zu den Routinetätigkeiten insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten. Was sollten Landwirte hinsichtlich Sicherheit und Haftungsfragen beachten?

Neben ihren vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt sind Knicks auch als regelmäßige Lieferanten von Brennholz gefragt. Bei ihrer Nutzung und Pflege lauern Gefahren, die Landwirte im Blick behalten sollten. Außerdem stellt sich bei Unfällen im Zusammenhang mit Knicks immer wieder die Haftungsfrage.

Gesetzlicher Versicherungsschutz

Grundsätzlich sind Landwirte und deren Ehegatten sowie ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstigen Mitarbeiter bei allen Knickpflegearbeiten in der landwirtschaftlichen BG versichert. Damit genießen sie nach einem Arbeitsunfall umfänglichen Versicherungsschutz in Bezug auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft, Verletztengeld bzw. Verletztenrente oder Hinterbliebenenschutz. Sofern das Schnittholz allerdings nicht vor Ort für betriebliche Zwecke oder den Verkauf aufbereitet, sondern z.B. auf dem Betrieb zu privatem Brennholz verarbeitet wird, sind diese Arbeiten grundsätzlich nicht über die BG versichert, es sei denn der eigene Haushalt wird zum Betrieb gerechnet. In der Regel ist dies der Fall, wenn der Betrieb die Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) überschreitet. Versicherungsschutz würde auch dann bestehen, wenn der Betrieb auf fremden Flächen Brennholz für den eigenen landwirtschaftlichen Haushalt gewinnt, sofern die eigenen Flächen die Mindestgröße nach ALG überschreiten.

Hingegen ist die Brennholzwerbung von Privatpersonen auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht über die BG versichert. Privatpersonen können sich daher lediglich mit einer privaten Unfallversicherung für den Fall einer Invalidität absichern.

Sorgfaltspflichten wahrnehmen

Nicht jeder Landwirt kann oder will die erforderlichen Knickpflegearbeiten selbst durchführen. Wird ein Lohnunternehmer beauftragt, muss der Landwirt für die Verkehrssicherheit am Knick sorgen. Dazu gehört, den Lohnunternehmer über eventuelle Gefahrumstände an den Knicks aufzuklären und gegebenenfalls eine Begehung der Knicks in Bezug auf besondere Gefahrenquellen oder Fremdkörper durchzuführen, um eine Beschädigung von Maschinen des Lohnunternehmers oder eine Gefährdung des Maschinenführers zu vermeiden.



Genauso müssen private Brennholzwerber über die Gefahren bei der Knickarbeit, zu Arbeitsschutzmaßnahmen und über eventuelle besondere Risiken auf den Flächen bzw. im oder am Knick aufgeklärt werden.

Außerdem obliegt dem Landwirt die Verkehrssicherungspflicht auch im Hinblick auf den Straßenverkehr. Ältere Bäume (z.B. Überhälter) und Gehölze, die direkt an einer Straße stehen sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu prüfen, um eine Verkehrsfährdung auszuschließen. Im Falle eines Drittschadens wird im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung geprüft, ob den Landwirt ein Verschulden trifft, z. B. durch Missachtung seiner Sorgfaltspflichten. Bei Fahrlässigkeit kommt eine Entschädigung durch die Versicherung in Betracht.

Verpächterhaftpflicht beachten

Landwirte, die ihre Flächen und die dazugehörigen Knicks verpachtet haben, stehen auch als Verpächter in der Haftung, wenn von ihren Flächen und Gehölzbeständen Gefahren ausgehen, für die der Pächter im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht verantwortlich gemacht werden kann oder über die er vom Eigentümer nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Das Risiko von Drittschäden auf verpachteten Flächen ist normalerweise in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Besteht diese nicht mehr, weil der Vertrag nach der Verpachtung gekündigt wurde, sollte der Verpächter eine Verpächterhaftpflichtversicherung abschließen. Diese wird bei den Versicherungen meist in Kombination mit der Privathaftpflichtversicherung angeboten.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein



Landtechnisches Lohnunternehmen
Heiko Boysen
Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- Bodenbearbeitung
- Aussaat
- Düngung (organisch und mineralisch)
- Pflanzenschutzmaßnahmen
- gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- Ernte der angebauten Kulturen

Sprechen Sie uns gerne an!

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de



WIR SUCHEN! PACHTFLÄCHEN FÜR SOLARPARKS.

Bevorzugt an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben und Moorflächen.

JETZT ANFRAGEN UND PROFITIEREN

M. Dührsen | www.srsnord.de
info@srsnord.de
Tel.: 0160 / 98 49 42 08



KOMPRESSOREN

für Profis



Händlernachweis durch:



www.willsohn.de
Telefon 0 46 21 / 9 39 70

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post Entgelt bezahlt

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tienen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, 14. September, 12. Oktober u. 9. November
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband
Flensburg wahrgenommen.

Am 21. und 28. September fällt der Sprechtag aus!

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



Gülletransporte mit LKW – 30 cbm
Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| ▶ Baggerarbeiten | ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen | ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber) |
| ▶ Mähen (Krone Big M) | ▶ Rundballen (schneiden möglich) | ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m) |
| ▶ Kuhn Bandschwader | ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich) | ▶ Seilwinde (24 t) |
| ▶ Gras und Mais häckseln | ▶ Drainagespülen | ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m) |
| ▶ GPS häckseln | ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone) | ▶ Gülle rühren (bis 30 m) |
| ▶ Mist streuen | ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge) | |
| ▶ Lkw-Transporte | ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger) | |

Alte Meierei 4 • 24860 Klappholz • Tel. (0 46 03) 367